

**Satzung**

**des**

**Kleingartenvereins**

**Windeberger Kreuz Ost e.V.**

**Mühlhausen**

## § 1

1.  
Der Verein führt den Namen:  
Kleingartenverein Windeberger Kreuz Ost e. V.

2.  
Er hat seinen Sitz in Mühlhausen und ist unter diesem Namen mit

### VR. 8

in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühlhausen eingetragen.

Der Kleingartenverein Windeberger Kreuz Ost e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.  
Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins ( Mietergärtner und Wochenendsiedler )

1.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit kleingärtnerischen Produkten.

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und den staatlichen Organen. Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, daß der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Mitglieder durch Fachberatung und Unterstützung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingarten - Nutzungsverträge in Vollmacht des Kreis bzw. Stadtverbandes ab.

Ausnahmeregelung zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.

**Die Mitglieder der Organe des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen §670 (BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamts pauschale (§3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.**

### § 3

#### Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz in Mühlhausen hat.

2.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3.

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrieblichen Anerkennung wirksam.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung und den Kleingarten - Pachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen;
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage jährlich bis zu 100 Euro / pro Mitglied beschließen.  
Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest.

Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingarten – Parzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen;  
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) schriftliche Austrittserklärung
- b.) Ausschluss
- c.) Tod

2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a.) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b.) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- c.) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher

- Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nach kommt,
- d.) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingarten - Parzelle auf Dritte überträgt,
4. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
- 4a.) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
- 4b.) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächste öffentliche Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
- 4c.) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingarten – Parzelle mit einer Frist von vier Wochen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
7. Beim Austritt ist das Mitglied berechtigt, seinem Vorstand einen neuen Nutzer vorzuschlagen. Diesem Vorschlag hat der Vorstand zu entsprechen, wenn er den Ehegatten, Kinder oder Enkelkinder des bisherigen Mitgliedes betrifft und der Aufnahmeantrag des Vorgeschlagenen auf Mitgliedschaft in den Verein zusammen mit der Austrittserklärung eingereicht wird.
8. Beim Tod eines Mitgliedes ist das Nutzungsrecht auf den Ehegatten zu übertragen, wenn er innerhalb 3 Monaten (nach dem Tod des Mitgliedes) einen Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein stellt.  
Macht der überlebende Ehegatte von diesem recht keinen Gebrauch, ist das Nutzungsrecht auf erberechtigte Kinder des verstorbenen Mitgliedes zu übertragen, wenn sie innerhalb eines weiteren Monats einen Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein stellen.
9. Anträgen gem. Absatz 7 und 8 ist nicht zu entsprechen, wenn die Antragsteller bereits Nutzer eines Kleingartens sind.



- e.) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seiner Teilauflösung, oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
- f.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g.) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts - und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

## § 8

### Vereinsvorstand

1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- |                               |                                       |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| Geschäftsführender Vorstand : | a) dem Vorsitzenden                   |
|                               | b) dem stellvertretenden Vorsitzenden |
| Erweiterter Vorstand :        | c) dem Schriftführer                  |
|                               | d) dem Kassierer                      |
|                               | e) drei Beisitzern                    |

2.) Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a - e ist nicht zulässig.

3.) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4.) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens *zwei* weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

5.) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind von dem Verein zu erstatten.

5 a.) Nach dem Austritt aus dem Vereinsvorstand werden dem betreffenden Vorstandsmitglied für

- 1 Jahr Vorstandsarbeit
- 1 Jahr Gemeinschaftsarbeit (Arbeitsstunden)

erlassen. Dieser Anerkennungsbonus zählt ab 1990.

6.) Aufgaben des Vorstandes :

- a.) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer

## Beschlüsse

- c.) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d.) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden

## § 9

### Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt / Kreis oder Landesverbandes durch zu führen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten – Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

## § 10

### Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verbandstag beschlossene Höhe der Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 11

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereines und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

## § 13

### Die Revisionskommission

- 1.) Der Verein hat jährlich eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus zwei Personen besteht. Wiederwahl ist möglich.

2.) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

3.) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen).  
Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.  
Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gebietsverband der Kleingärtner Mühlhausen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins ( Kassenbücher usw. ) dem Gebietsverband der Kleingärtner Mühlhausen e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung des Vereins wurde am 05.05.1990 errichtet und am 22.05.1990 erfolgte die Registrierung beim Amtsgericht Mühlhausen unter VR. 8.

Die in der Mitgliederversammlung vom 23.03.96 beschlossene Änderung und Neufassung der Satzung wurde am 01.07.96 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mühlhausen, unter VR. 8 eingetragen. Das Protokoll über die Satzungsüberarbeitung liegt vor.

2. Die 2. Überarbeitung der Satzung erfolgte am 23.04.1999 und wurde durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Das Protokoll hierfür liegt vor.

3. Am 02.07.2010 wurde nochmalig die Satzung des Vereins überarbeitet. Die Änderung erfolgte zu den Punkten: § 4 Abs. 3; § 8 Abs. 1 u. Abs. 5a. und wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.07.2010 beschlossen. Das Protokoll liegt vor.

4. Eine jede Änderung der Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.